



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 4
165. Jahrgang
Köln, 1. April 2025

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 53	Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025	84
--------	--	----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 54	Weihe der heiligen Öle – Chrisammesse	85
Nr. 55	Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) (KVVGÄndG)	86
Nr. 56	Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO)	87
Nr. 57	Änderung des Gesetzes über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln gegenüber anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln	94
Nr. 58	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	94
Nr. 59	Änderung Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften	95
Nr. 60	Richtlinie zur Installation und Finanzierung von Anlagen und Systemen zur Temperierung und Lüftung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln (Heizungsrichtlinie Kirchen und Kapellen)	95
Nr. 61	Richtlinie zur Förderung energetischer Sanierungen im Rahmen der Wärmewende an wirtschaftlich genutzten Gebäuden im Erzbistum Köln	97
Nr. 62	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg	98
Nr. 63	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Ewalde, Wuppertal-Cronenberg	100
Nr. 64	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz	102
Nr. 65	Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf	104
Nr. 66	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll	106
Nr. 67	Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz	108
Nr. 68	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad, Köln-Vogelsang	110
Nr. 69	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich	112
Nr. 70	Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln	113
Nr. 71	Bestimmung von Kirchen, in denen der Ablass während des ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 gewonnen werden kann – Aktualisierung	115

Personalia

Nr. 72	Personalchronik	116
--------	-----------------------	-----

Pontifikalhandlungen

Nr. 73	Pontifikalhandlungen	119
--------	----------------------------	-----

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 53 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025

Gehen wir gemeinsam in Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern!

Mit dem Bußsymbol der Asche auf dem Haupt beginnen wir im Glauben und in der Hoffnung den jährlichen Pilgerweg der Fastenzeit. Die Kirche, Mutter und Lehrerin, lädt uns ein, unsere Herzen zu bereiten und uns für Gottes Gnade zu öffnen, damit wir mit großer Freude den österlichen Triumph Christi, des Herrn, über Sünde und Tod feiern und mit dem heiligen Paulus rufen können: „Verschlungen ist der Tod vom Sieg. Tod, wo ist dein Sieg? Tod, wo ist dein Stachel?“ (1 Kor 15,54-55). Denn der gestorbene und auferstandene Jesus Christus ist das Zentrum unseres Glaubens und der Garant für unsere Hoffnung auf die große Verheißung des Vaters, die in ihm, seinem geliebten Sohn, bereits verwirklicht ist: das ewige Leben (vgl. Joh 10,28; 17,3)¹.

In dieser Fastenzeit, die zudem von der Gnade des Jubiläumsjahres bereichert wird, möchte ich euch einige Gedanken darüber vorlegen, was es bedeutet, gemeinsam auf dem Weg der Hoffnung zu sein und die Aufrufe zur Umkehr erschließen, die Gottes Barmherzigkeit an uns alle richtet, als Einzelne und als Gemeinschaft.

An erster Stelle: *Gehen*. Das Motto des Heiligen Jahres „Pilger der Hoffnung“ erinnert uns an die lange Reise des Volkes Israel in das Gelobte Land, von der das Buch Exodus erzählt: an den schwierigen Weg von der Sklaverei in die Freiheit, gewollt und geführt vom Herrn, der sein Volk liebt und ihm immer treu ist. Und wir können uns nicht an den biblischen Exodus erinnern, ohne dabei an die vielen Brüder und Schwestern zu denken, die heute aus Situationen von Elend und Gewalt fliehen und auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Lieben sind. Daraus ergibt sich ein erster Ruf zur Umkehr, denn wir alle sind Pilger auf dem Weg unseres Lebens, aber jeder von uns kann sich fragen: Was bedeutet das für mich? Bin ich wirklich auf einem Weg oder bin ich eher gelähmt, statisch, voller Angst und Hoffnungslosigkeit oder bleibe ich in meiner Komfortzone? Suche ich Wege der Befreiung aus sündigen und unwürdigen Zuständen? Es wäre eine gute Übung für die Fastenzeit, sich mit der konkreten Realität eines Migranten oder Pilgers zu befassen und sich darauf einzulassen, um herauszufinden, was Gott von uns verlangt, damit wir besser auf das Haus des Vaters zugehen können. Dies ist eine gute „Prüfung“ für den, der auf dem Weg ist.

Zweitens: Wir wollen diesen Weg *gemeinsam* gehen. Gemeinsam zu gehen, synodal zu sein, das ist die Berufung der Kirche². Die Christen sind dazu gerufen, gemeinsam zu gehen, niemals Einzelgänger zu sein. Der Heilige Geist drängt uns, aus uns selbst herauszugehen, um auf Gott und unsere Brüder und Schwestern zuzugehen, und uns niemals in uns selbst zu verschließen³. Zusammen gehen bedeutet, ausgehend von unserer gemeinsamen Würde als Kinder Gottes (vgl. Gal 3,26-28) an der Einheit zu weben; es bedeutet, Seite an Seite zu gehen, ohne den anderen mit Füßen zu treten oder zu überwältigen, ohne Neid oder Heuchelei zu hegen, ohne dass jemand zurückbleibt oder sich ausgeschlossen fühlt. Lasst uns in dieselbe Richtung gehen, auf dasselbe Ziel zu, indem wir einander mit Liebe und Geduld zuhören.

In dieser Fastenzeit fordert Gott uns auf, zu prüfen, ob wir in unserem Leben, in unseren Familien, an unseren Arbeitsplätzen, in unseren Pfarreien oder Ordensgemeinschaften in der Lage sind, gemeinsam mit den anderen zu gehen, zuzuhören und die Versuchung zu überwinden, uns in unserer Selbstbezogenheit zu verschanzen und nur auf unsere eigenen Bedürfnisse zu achten. Fragen wir uns vor dem Herrn, ob wir in der Lage sind, als Bischöfe, Priester, Gottgeweihte und Laien im Dienst am Reich Gottes zusammenzuarbeiten; ob wir denen, die zu uns kommen, und denen, die weit weg sind, mit einer einladenden Haltung, die sich in konkreten Gesten äußert, begegnen; ob wir den Menschen das Gefühl geben, Teil der Gemeinschaft zu sein, oder ob wir sie am Rande stehen lassen⁴. Dies ist ein zweiter Aufruf: Bekehrung zur Synodalität.

Drittens: Lasst uns diesen Weg *gemeinsam in der Hoffnung* auf eine Verheißung gehen. Möge die *Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt* (vgl. Röm 5,5), die zentrale Botschaft des Heiligen Jahres⁵, uns als Horizont auf dem Weg der Fas-

¹ Vgl. Enzyklika *Dilexit nos* (24. Oktober 2024), 220.

² Vgl. *Homilie bei der Messe zur Heiligsprechung der seligen Giovanni Battista Scalabrini und Artemide Zatti*, 9. Oktober 2022.

³ Vgl. *ebd.*

⁴ Vgl. *ebd.*

⁵ Vgl. Bulle *Spes non confundit*, 1.

tenzeit zum Ostersieg dienen. Wie uns Papst Benedikt XVI. in der Enzyklika *Spe salvi* lehrte, braucht der Mensch „die unbedingte Liebe. Er braucht jene Gewissheit, die ihn sagen lässt: „Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Gewalten der Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur können uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn“ (*Röm* 8,38-39)⁶. Jesus, unsere Liebe und unsere Hoffnung, ist auferstanden⁷ und er lebt und herrscht in Herrlichkeit. Der Tod ist verwandelt worden in einen Sieg, und darin liegt der Glaube und die große Hoffnung der Christen: in der Auferstehung Christi!

Das ist der dritte Aufruf zur Umkehr: der zur Hoffnung, zum Vertrauen auf Gott und auf seine große Verheißung, das ewige Leben. Wir müssen uns fragen: Bin ich in meinem Inneren davon überzeugt, dass Gott mir meine Sünden vergibt? Oder tue ich so, als könnte ich mich selbst retten? Verlange ich nach dem Heil und bitte ich Gott um Hilfe, um es anzunehmen? Lebe ich in konkreter Weise die Hoffnung, die mir hilft, die Ereignisse der Geschichte zu verstehen und die mich antreibt, mich für Gerechtigkeit, Geschwisterlichkeit und das gemeinsame Haus einzusetzen, darauf bedacht, dass niemand zurückgelassen wird?

Schwestern und Brüder, dank der Liebe Gottes in Jesus Christus stehen wir fest in der Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt (vgl. *Röm* 5,5). Die Hoffnung ist der „Anker der Seele“, sicher und unerschütterlich⁸. In dieser Hoffnung betet die Kirche, dass „alle Menschen gerettet werden“ (*1 Tim* 2,4), und erwartet, in der Herrlichkeit des Himmels mit Christus, ihrem Bräutigam, vereint zu sein. Die heilige Theresia von Jesus drückt es so aus: „Hoffe, meine Seele, hoffe. Du weißt nicht den Tag und die Stunde. Wache aufmerksam. Alles geht rasch vorbei, obwohl deine Ungeduld das, was sicher ist, zweifelhaft und eine recht kurze Zeit lang macht“ (*Excl.* 15, 3).⁹

Möge die Jungfrau Maria, die Mutter der Hoffnung, unsere Fürsprecherin sein und uns auf unserem Weg durch die Fastenzeit begleiten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 6. Februar 2025, Gedenktag des heiligen Paul Miki und seiner Gefährten, japanische Märtyrer.

Franziskus

⁶ Enzyklika *Spe salvi* (30. November 2007), 26.

⁷ Vgl. Ostersequenz.

⁸ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1820.

⁹ *Ebd.*, 1821.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 54 Weihe der heiligen Öle – Chrisammesse

Wie in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am

Montag, 14. April 2025

der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone, Seminarvorstände, Seminaristen und Kandidaten für das Diakonen- und Priesteramt herzlich eingeladen.

Ablauf:

- | | |
|--------------|---|
| ab 13.30 Uhr | Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche, St. Kolumba und St. Andreas |
| 15.00 Uhr | Geistliche Stunde in der Minoritenkirche |
| | Referentin: Sr. Dr. Dr. Igna Kramp |
| | anschließend stille Anbetung |
| 16.30 Uhr | Chrisammesse im Kölner Dom |
| 18.00 Uhr | Imbiss im Maternushaus |

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Chrisammesse ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte, wird gebeten, seine Albe, Schultertuch, Zingulum und eine weiße Stola mitzubringen; Ankleidegelegenheit ist ab 16.00 Uhr im Dreikönigensaal.

Nur für die Konzelebranten sind die Bänke in den Querhäusern des Domes reserviert. Priester und Diakone in Chorkleidung (Soutane, Talar, Rochett, Stola) nehmen im Chorgestühl Platz; Kleriker ohne liturgische Kleidung im Langhaus. Die liturgische Farbe ist weiß.

Die Dechanten und die Spirituale aus den Seminaren und Konvikten kommen bis 16.10 Uhr in den Chorumgang. Für sie liegen Messgewänder bereit. Die vier benannten Vertreter der Diakone kommen bis 16.10 Uhr in die Sakristei, wo Albe, Schultertuch und Dalmatik bereitliegen.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die Heiligen Öle werden grundsätzlich von einem Beauftragten pro Stadt- und Kreisdekanat im Kölner Dom abgeholt. Wir bitten um eine kurze Mitteilung an das Kölner Dombüro unter dombuero@koelner-dom.de, wer diese Person sein wird. Nur an diese werden die Heiligen Öle abgegeben.

Die heiligen Öle können unmittelbar nach der Chrisammesse, am Dienstag zwischen 10.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 17.30 Uhr sowie am Mittwoch von 10.00 - 12.00 Uhr in der Domsakristei abgeholt werden. Es wird gebeten, ausschließlich dafür vorgesehene, unzerbrechliche und sauber gereinigte Gefäße mit mehr als 0,5l Fassungsvermögen mitzubringen

Köln, 19. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 55 Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG) (KVVGÄndG)

Das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024 Nr. 184) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
(5) Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
2. Der bisherige § 11 Absatz 4 Satz 2 wird zu § 11 Absatz 6 und erhält folgende neue Fassung:
(6) Im Zweifel entscheidet in den Fällen der Absätze 4 und 5 das Erzbischöfliche Generalvikariat.
3. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtwidrigkeit“ die Wörter „oder bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 11 Absatz 5“ eingefügt.
4. In § 14 Absatz 3 wird „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am 1.04.2025 in Kraft.

Köln, 13. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 56 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO)

Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 01.11.2024, wird die nachfolgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) ¹Dieses Gesetz regelt die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG. ²Es gilt für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil der Erzdiözese Köln.
- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist geheim und unmittelbar. ²Zur Ausübung des Wahlrechts ist, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten erforderlich.
- (3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in der Erzdiözese Köln (KDG) und die KDG-DVO in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) ¹Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 10 KVVG. ²Wahlberechtigt ist demnach jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann gemäß § 10 Absatz 3 KVVG auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Erzdiözese Köln oder in einer der an die Erzdiözese Köln unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. Der Antrag ist spätestens 5 Monate vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde zu stellen, in welcher das Wahlrecht begehrt wird.
- (3) Das Wahlrecht ruht gemäß § 10 Absatz 2 KVVG für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist gemäß § 11 KVVG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag
- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) ¹Das passive Wahlrecht kann nach § 11 Absatz 2 KVVG nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ²Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.
- (3) Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 KVVG
- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
 - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (4) Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
- (5) Im Zweifel entscheidet in den Fällen der Absätze 3 und 4 das Bischöfliche Generalvikariat

§ 4 Wahltermin, Anordnung der Wahl

(1) ¹Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. ²Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin. ³In Kirchengemeinden mit mehreren Kirchstandorten kann auch ein Wahlzeitraum festgelegt werden; dieser soll einen Zeitraum von zwei Wochen möglichst nicht überschreiten.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Neubildung von Kirchengemeinden, kann mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom einheitlichen Wahltermin abgewichen werden.

(3) ¹Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl spätestens acht Wochen vor dem vom Erzbischöflichen Generalvikariat bestimmten Wahltermin oder Wahlzeitraum durch Beschluss an. ²Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wahl anordnen.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG mindestens fünf.

(2) ¹Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 KVVG wird festgelegt, dass die Zahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden bis 5.000 Mitglieder 6, bis 10.000 Mitglieder 8, bis 15.000 Mitglieder 10, bis 20.000 Mitglieder 12, in größeren Kirchengemeinden 14 beträgt. ²Stichtag für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder ist der 31.12. des der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres.

(3) ¹Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann die Anzahl der gewählten Mitglieder für jeweils eine Wahlperiode erhöht oder verringert werden. ²Der Antrag ist spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beim Erzbischöflichen Generalvikariat schriftlich einzureichen und zu begründen. ³Im Zusammenhang mit der Neu- oder Umbildung von Kirchengemeinden kann der Ortsordinarius die Anzahl der gewählten Mitglieder auch ohne Antrag des Kirchenvorstandes erhöhen oder verringern.

§ 6 Wahlvorstand und Wahlhelfende

(1) ¹Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand gebildet. ²Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. ³Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. ⁴Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Wahlordnung wahr.

(2) ¹Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Wahlvorstand berufen. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. ²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(5) ¹Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen (Wahlhelfende). ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Liste der Wahlberechtigten

(1) ¹Der Kirchenvorstand stellt spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin für den Wahlvorstand eine Liste der Wahlberechtigten auf oder erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an. ²Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. ³Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. ⁴Beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.

(2) ¹Personen, die in einer Kirchengemeinde nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zur Wahl zugelassen werden wollen, können nur dann in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen werden, wenn sie in der Kirchengemeinde, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, aus der Liste der Wahlberechtigten gestrichen sind. ²Der Nachweis ist gegenüber dem Wahlvorstand zu erbringen.

(3) ¹Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. ²Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen.

(4) ¹Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, rechtzeitig mit, dass aus der Liste der Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Absatz 3 Auskunft begehrt werden kann. ²Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

(5) ¹Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. ²Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. ³Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

§ 8 Vorschlagsliste

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten auf (Vorschlagsliste). ²Dabei ist gemäß § 11 Absatz 3 KVVG auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.

(2) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:

- a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;
- b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese über die bereits gemäß Abs. 4 Satz 1 zu machenden Angaben hinausgehen;
- c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG.

(3) ¹Die Vorschlagsliste soll mindestens eine Person mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind; sie muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. ²In begründeten Einzelfällen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Ersuchen des Wahlvorstandes eine Ausnahmeregelung treffen.

(4) ¹Die Vorschlagsliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Angabe von Beruf und Erstwohnsitz (Ort/Ortsteil). ²Mit Einwilligung der Betroffenen gemäß §§ 6 Abs. 1 lit. b, 8 KDG können weitere Angaben gemäß Abs. 2 lit. b erfolgen; insbesondere kann mit Einwilligung der Betroffenen auch eine Altersangabe erfolgen. ³Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der oder des Betroffenen von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden.

(5) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die Vorschlagsliste in ortsüblicher Art und Weise, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, für die Dauer von einer Woche. ²Die Veröffentlichung enthält einen ausdrücklichen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die Vorschlagsliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. ³Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste hinzuweisen.

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

- a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
- b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,
- c) bei der / dem Vorgeschlagene/n die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und

- d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ²Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.

(2) ¹Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. ²Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.

(3) ¹Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ²Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. ⁴§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Einladung zur Wahl

¹Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten. ²Sie muss insbesondere Hinweise auf den oder die Wahlstandorte, die Wahlräume, die Wahlzeiten und das Wahlverfahren enthalten.

§ 12 Wahlverfahren

(1) Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe

- a) im Wahlraum mittels Stimmzettel,
- b) im Wege der Briefwahl.

(2) ¹Der Ortsordinarius kann

- a) eine Online-Wahl diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Kirchengemeinden als zusätzliches Wahlverfahren zulassen,
- b) eines der in Absatz 1 genannten Verfahren oder die Online-Wahl insgesamt oder für einzelne Kirchengemeinden als leitendes oder alleiniges Wahlverfahren festlegen oder zulassen

und die dazu erforderlichen Regelungen treffen. ²Für Online-Wahlen sind insbesondere die Modalitäten der Stimmabgabe sowie der Stimmauszählung zu regeln.

§ 13 Stimmzettel

¹Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. ²Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt. ³§ 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Wahlstandorte und Wahlzeiten

(1) ¹Die Wahlstandorte, Wahlräume und Wahlzeiten sind vom Wahlvorstand so festzusetzen, dass zumindest an jedem Kirchstandort (einschließlich Filialkirchen) vor oder nach dort stattfindenden Gottesdiensten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe besteht. ²In begründeten Einzelfällen kann der Wahlvorstand eine abweichende Regelung treffen.

(2) Sind mehrere Wahlstandorte oder an einem Wahlstandort mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe so zu organisieren, dass eine Doppelwahl ausgeschlossen ist.

§ 15 Wahlraum

(1) ¹Der Wahlvorstand sorgt am jeweiligen Wahlstandort für die Herrichtung des Wahlraumes. ²In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen. ³Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass geheim abgestimmt werden kann.

(2) Der Wahlraum soll nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 16 Wahlhandlung

(1) ¹Die Wahlhandlung ist öffentlich. ²Sie wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet; sofern die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, durch diese. ³Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlhelfende im Wahlraum anwesend sein.

(2) ¹Die Wahlleitung übt an den Wahlstandorten das Hausrecht aus. ²Insbesondere kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. ³Es ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich die Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

(3) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.

(4) ¹Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. ²Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.

(5) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

§ 17 Stimmabgabe

(1) ¹Vor Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung (§ 7 Absatz 6). ²Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.

(2) ¹Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. ²Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.

(3) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.

(4) ¹Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ²Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(5) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. ²Sodann erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 18 Briefwahl

(1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.

(2) ¹Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel. ²Der Antrag ist schriftlich an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann eine digitale Antragstellung zulassen und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen festlegen.

(3) ¹Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die Wählerin oder der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit ihrem oder seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag (Briefwahlumschlag) dem Wahlvorstand zugeleitet werden. ²Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Ende des Wahlzeitraums beim Wahlvorstand eingegangen sein. ³Ab Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlumschläge nur noch an den Wahlstandorten den Wahlvorständen übergeben werden. ⁴Am Ende der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. ⁵Anhand des Briefwahl-

scheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 17 Absatz 1 geführten Liste vermerkt. ⁶Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 19 Auszählung

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. ²Wurde an mehreren Wahlstandorten oder an einem Wahlstandort in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. ³Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. ⁴Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

(2) ¹Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel separiert. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. ³Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. ⁴Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. ⁵Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. ⁶In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

(3) ¹Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. ²Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.

(4) ¹Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ³Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. ²Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben.

(6) Wurde die Online-Wahl gemäß § 12 Absatz 2 als Wahlverfahren zugelassen, sind die online abgegebenen Stimmen entsprechend der dazu erlassenen Regelungen auszuzählen.

§ 20 Wahl Niederschrift

(1) ¹Die Wahl Niederschrift ist von der Wahlleitung und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. ²Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlunterlagen sind vom Kirchenvorstand in Verwahrung zu nehmen, Wahl Niederschriften bzw. -protokolle sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 21 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief und Internetveröffentlichung; auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 22 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken.

(2) Neben der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist das Wahlergebnis am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen.

§ 22 Einspruch

(1) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. ²Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 21 Absatz 1) schriftlich beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben und zu begründen. ³Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.

(2) ¹Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. ²Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. ³Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.

(3) ¹Der Beschluss ist zu begründen. ²Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. ³Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 23 ist hinzuweisen. ⁴Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um zwei Wochen.

§ 23 Beschwerde

(1) ¹Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in § 22 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. ²Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. ³Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungsgültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

(3) ¹Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen. ²§ 4 Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 24 Wahlannahme; Amtszeit

(1) ¹Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand. ²Die Erklärung bedarf mindestens der Textform.

(2) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken gemäß § 9 Absatz 1 KVVG die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des Kirchenvorstandes nach.

(3) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die Mitglieder aus den wählbaren Personen gemäß den näheren Vorgaben des KVVG unverzüglich, spätestens jedoch in der übernächsten Sitzung, hinzu (§ 9 Absatz 2 KVVG). ²§ 9 Absatz 3 KVVG gilt entsprechend.

§ 25 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzbischöfliche Generalvikariat

(1) ¹Nach der konstituierenden Sitzung, einschließlich Wahl der oder des geschäftsführenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder durch das pastorale Gremium gemäß § 5 Absatz 1 lit. c) KVVG, sind die Angaben zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und dem zuständigen (Kirchen-)Gemeindeverband mitzuteilen. ²Mitzuteilen sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Beruf und Geburtsdatum; die Betroffenen sind hierüber gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

(2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes oder in der Besetzung der Ämter des geschäftsführenden Vorsitizes bzw. des stellvertretenden Vorsitizes ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

(3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat und der zuständige (Kirchen-)Gemeindeverband sind berechtigt, die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Kirchenvorstandsmitgliedern zu verarbeiten.

§ 26 Wahlunterlagen

¹Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchenvorstandes sind die Wahlunterlagen datenschutzkonform zu vernichten. ²Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die nach den bestehenden Regelungen in das Pfarrarchiv zu übernehmen sind.

§ 27 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) ¹Die zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Ortsordinarius. ²Er kann insbesondere Regelungen treffen

- a) zur Online-Wahl als zusätzlichem Wahlverfahren (§ 12 Absatz 2 lit. a);
- b) zur Festlegung eines weiteren, eines leitenden oder eines alleinigen Wahlverfahrens (§ 12 Absatz 2 lit. b).

(2) Wahlordnung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln vom 10.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024 Nr. 185) außer Kraft.

Köln, 13. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 57 Änderung des Gesetzes über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln gegenüber anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln

§ 1 Änderung

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln gegenüber anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum Köln vom 19. April 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 70, S. 89 f.) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe m) wird der Punkt gestrichen.
2. Nach Buchstabe m) werden folgende Buchstaben n) und o) eingefügt:
„n) Betrieb einer internen Meldestelle i.S. des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz)
o) Angelegenheiten der Informationstechnologie, insbesondere Fragen der Beschaffung und Verwaltung.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Köln, 13. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 58 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

- I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 19. November 2024 neue Beschlüsse gefasst:

Demnach wird die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die Kölner Dombauhütte (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 122, S. 199), geändert.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist bei Vorsitzenden der Dom-KODA einzusehen.

- II) Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend in Kraft.

Köln, 14. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 59 Änderung Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften

I) Die Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften vom 12. November 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 261, S. 228), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022 Nr. 98, S. 132 ff.), wird wie folgt geändert:

Nr. 2 der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„2. Für Hauswirtschaftskräfte ab dem **01.01.2025** 12,82 EUR brutto je Stunde, wenn keine Sachbezüge gewährt werden.“

II) Die Änderung tritt entsprechend mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Köln, 19. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 60 Richtlinie zur Installation und Finanzierung von Anlagen und Systemen zur Temperierung und Lüftung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln (Heizungsrichtlinie Kirchen und Kapellen)

Präambel

Die Verantwortung gegenüber der Schöpfung ist ein Thema gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Für Christinnen und Christen ist sie eine Verpflichtung, die sich aus unserem Glauben an Gott als den Schöpfer dieser Welt ergibt. Die Dringlichkeit, in Fragen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit aktiv zu werden, hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Für die Kirche ist die Bewahrung des Lebens und der Schöpfung in ihrer Ganzheit auch eine Frage der Glaubwürdigkeit.

Diese Richtlinie regelt die Installation und Finanzierung von Anlagen und Systemen zur Temperierung und Lüftung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln.

1. Einleitung

- 1.1 Kirchengebäude sind in vielerlei Hinsicht „Sonderfälle“ – sie unterscheiden sich in ihrem Alter, der Bauweise, den verwendeten Baumaterialien, ihrer Ausstattung, der geografischen Lage, der Nutzung und in ihrem Denkmalwert. Jeder dieser Parameter kann Einfluss auf die Möglichkeiten und Anforderungen haben, die an eine Klimatisierung des Kirchenraumes gestellt werden. Ziel der Temperierung einer Kirche oder Kapelle muss sein, die Anforderungen an das Raumklima bei der Nutzung mit den ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den konservatorischen Anforderungen der Gebäude und ihrer Ausstattung in Einklang zu bringen, um im Sinne der Generationengerechtigkeit zu handeln.
- 1.2 Die im Erzbistum Köln bisher übliche Praxis einer durchgehenden Beheizung des Kirchenraumes trotz nur temporärer Nutzung des Raumes zu Andachten und Gottesdiensten kann aus ökologischen und ökonomischen Gründen keine zukunftsfähige Lösung darstellen. Aus diesem Grund sollen Öl- und Gasheizungen in Kirchen und Kapellen im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Erzbistums Köln zeitnah durch alternative Lösungen ersetzt werden. Jede weitere Investition in diese Technik hingegen, wäre eine klimaschädliche Fehlinvestition und ist daher nicht mehr genehmigungsfähig.
- 1.3 Grundbedingungen für den angestrebten klimaneutralen Betrieb sind die Reduktion des Wärmebedarfs und die Umstellung der Temperierung von Kirchen und Kapellen auf erneuerbare Energien bzw. auf körpernahe Temperiersysteme, die mit elektrischem Strom betrieben werden.

2. Genehmigungserfordernisse

- 2.1 Der Neueinbau, die wesentliche Änderung oder Reparatur von Temperierungs- und Lüftungsanlagen in Kirchen und Kapellen mit einem Kostenvolumen von über 15.000 Euro stellen Baumaßnahmen im Sinne der Kirchlichen

Bauregel (kBauR) in ihrer jeweils aktuellen Fassung dar und sind nach Ziffer 1.3 der Kirchlichen Bauregel genehmigungspflichtig.

- 2.2 Sonstige Genehmigungserfordernisse, wie z. B. eine notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis, bleiben unberührt und sind, soweit erforderlich, von der Kirchengemeinde rechtzeitig einzuholen. Dies gilt auch für die Klärung urheberrechtlicher Fragestellungen.

3. Temperierungs- und Lüftungssysteme in Kirchen und Kapellen

- 3.1 Beim notwendigen Ersatz, wesentlicher Änderung oder Reparatur einer vorhandenen Temperierungsanlage mit einem Kostenvolumen über 15.000 Euro ist das bisher genutzte Raumheizsystem (Luftheizungsanlage) im Regelfall durch eine elektrisch betriebene körpernahe Umfeldheizung (Strahlungs- oder Sitzkissenheizung) zu ersetzen.
- 3.2 Die Verwendung von fossilen Energieträgern sowie der Einsatz von Holz (Stückholz, Hackschnitzel, Holzpellets) ist beim Neueinbau oder der wesentlichen Änderung von Temperierungsanlagen nicht genehmigungsfähig.
- 3.3 Im begründeten Einzelfall ist die Neuinstallation nachfolgend genannter Temperierungsanlagen genehmigungsfähig, sofern der Aufwand zur Neuinstallation wirtschaftlich vertretbar ist:
- 3.3.1 Fußbodenheizungen, wenn diese monoenergetisch mit elektrischer Wärmepumpe oder mit Anschluss an ein Fernwärmenetz betrieben werden
- 3.3.2 Konvektions- oder Luftheizungen, wenn diese monoenergetisch mit elektrischer Wärmepumpe oder mit Anschluss an ein Fernwärmenetz betrieben werden.
- 3.4 Für vorhandene Fußbodenheizungsanlagen gelten die in Ziffer 3.1 dieser Richtlinie beschriebenen Vorgaben für Luftheizungsanlagen gleichermaßen.
- 3.5 Begründete Einzelfälle im Sinne der Ziffern 3.3 dieser Richtlinie sind beispielsweise Kirchen und Kapellen mit wertvoller klimasensibler Ausstattung oder Kirchen und Kapellen mit besonderer überregional wirksamer nutzungsspezifischer Implikation z.B. kirchenmusikalischer Schwerpunktsetzung.
- 3.6 Sollte keine begründete Einzelfallregelung im Sinne der Ziffer 3.5 vorliegen, sind die förderfähigen Kosten begrenzt durch die nachgewiesenen förderfähigen Kosten einer für das betreffende Gebäude geeigneten Lösung gemäß Ziffer 3.1.
- 3.7 Beim notwendigen Ersatz, wesentlicher Änderung oder Reparatur einer vorhandenen Temperierungsanlage mit einem Kostenvolumen über 15.000 Euro ist im Regelfall eine kontrollierte Be- und Entlüftung des Kirchenraumes, die über Feuchte- und Temperaturfühler gesteuert wird, vorzusehen.

4. Ergänzende bauliche Maßnahmen

- 4.1 Zur Verminderung der empfundenen Fußkälte sind vorhandene Holzböden / Bankpodeste unter den Kirchenbänken zu erhalten. Der Neueinbau von Holzböden / Bankpodesten aus Holz kann eine geeignete Möglichkeit zur Verminderung der empfundenen Fußkälte darstellen.
- 4.2 Wenn baulich möglich, ist der Einbau von Windfängen / Vorräumen / abgetrennten Eingangsbereichen vorzusehen. Diese dienen einerseits der Verminderung von Zuglufterscheinungen im Winter und andererseits der Minimierung des Eintrages von warmfeuchter Außenluft in den Sommermonaten.

5. Finanzierung

- 5.1 Kosten für die Anschaffung und Installation von Anlagen und Systemen nach Ziffer 3.1, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 dieser Richtlinie stellen förderfähige Kosten im Sinne der Finanzierungsrichtlinie Bau dar, die gemäß den in der Finanzierungsrichtlinie Bau festgelegten Fördersätzen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden können.
- 5.2 Kosten für die Umsetzung ergänzender baulicher Maßnahmen nach Ziffer 4.1 und 4.2 dieser Richtlinie stellen förderfähige Kosten im Sinne der Finanzierungsrichtlinie Bau dar, die gemäß den in der Finanzierungsrichtlinie Bau festgelegten Fördersätzen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden können.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Köln, 19. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 61 Richtlinie zur Förderung energetischer Sanierungen im Rahmen der Wärmewende an wirtschaftlich genutzten Gebäuden im Erzbistum Köln

Präambel

Wirtschaftlich genutzte Gebäude der Kirchengemeinden im Erzbistum Köln stellen wichtige Vermögenswerte dar, die auch zukünftig zur finanziellen Konsolidierung beitragen sollen. Durch die gesetzliche Notwendigkeit der Umstellung der Gebäude auf eine Beheizung mit erneuerbaren Energien ist ein Investitionsbedarf entstanden, der in der Rücklagenbildung der Vergangenheit oft nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Das kann den Erhalt von ansonsten werthaltigen Gebäuden gefährden. Die in der vorliegenden Richtlinie geregelte Förderung soll einen Anreiz geben, diese werthaltigen Immobilien kurzfristig energetisch zu ertüchtigen um dadurch einen spürbaren Beitrag zum Beenden der Treibhausgasemissionen zu leisten.

Diese Richtlinie ergänzt die Finanzierungsrichtlinie Bau des Erzbistums Köln bezüglich der wirtschaftlich genutzten Gebäude.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie regelt die Förderung von Investitionskosten aus Kirchensteuermitteln von Maßnahmen an wirtschaftlich genutzten Miet-, Wohn- und Geschäftsgebäudeflächen, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden befinden.
- 1.2 Förderfähig sind alle energetischen Sanierungsmaßnahmen und Planungsleistungen, die die technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (Stand 2024) erfüllen.

2. Förderziel

- 2.1 Die finanzielle Unterstützung der Umstellung der Beheizung der im Bestand verbleibenden und wirtschaftlich genutzten Flächen auf erneuerbare Energien.
- 2.2 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird die Umstellung des Gebäudes gemäß 2.1 durch Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln anteilig gefördert.

3. Bedingungen für die Förderung

- 3.1 Die Wirtschaftlichkeit der zu fördernden Sanierungsmaßnahmen ist vor Erteilung einer Förderzusage nachzuweisen.
- 3.2 Durch die Sanierung steigt der Wert des Gebäudes, und die Betriebskosten werden reduziert. Mit Abschluss der Sanierung sind für die Wirtschaftlichkeit erforderliche Mietanpassungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.
- 3.3 Das geförderte Gebäude verbleibt langfristig im Bestand der Kirchengemeinde.

4. Förderquote

- 4.1 Staatliche Förderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, insbesondere die Bundesförderung für effiziente Gebäude. Gefördert wird der Anteil der förderfähigen Kosten nach Abzug der staatlichen Förderungen.
- 4.2 Eine Zusage der Förderung ist durch die Verfügbarkeit hinreichender Mittel im entsprechenden Förderbudget des Erzbistums Köln begrenzt.

4.3 Investitionskosten gemäß dieser Richtlinie können anteilig mit 30 von Hundert aus Kirchensteuermitteln gefördert werden. Diese Fördermöglichkeit entfällt ab dem 31.12.2028; maßgeblich ist das Datum des vollständig vorliegenden und genehmigungsfähigen Antrags auf Kirchliche Baugenehmigung bis zu diesem Zeitpunkt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Köln, 19. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 62 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hedwig in Wuppertal-Hahnerberg zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph mit Sitz in Remscheider Straße 6, 42369 Wuppertal-Ronsdorf.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg, geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hedwig und der Kirchengemeinde St. Hedwig in Wuppertal-Hahnerberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach dem Anschluss der drei Pfarreien in der Pastoralen Einheit an die Pfarrei St. Joseph und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der territorialen Reorganisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten, bildeten die vier Kirchengemeinden in Wuppertal Südhöhen eine enge pastorale, wie zunehmend auch verwaltungstechnische Kooperative.

Mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom November 2013 wählten die Gläubigen in den vier Kirchengemeinden bereits einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat, bestehend aus vier auf die Kirchengemeinden bezogenen Gemeindeteams und einem gemeinsamen Leitungsteam, das in enger Abstimmung mit den Kirchenvorständen und dem leitenden Pfarrer Entscheidungen trifft.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Joseph, St. Christophorus, Hl. Ewalde und St. Hedwig innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es besteht zudem die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, für das Gebiet dieser Pfarreien einen kanonischen Pfarrer zu ernennen, der im Einklang mit can. 526 § 1 CIC für nur eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg beschlossen, dem Erzbischof die Auflösung der Kirchengemeinde St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg zum 31.12.2025 und die Zuweisung des Gemeindegebietes zur Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf zum 01.01.2026 zu empfehlen.

Letztendlich trägt nur die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf den genannten Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren

gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 6. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 63 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Ewalde, Wuppertal-Cronenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Ewalde in Wuppertal-Cronenberg zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph mit Sitz in der Remscheider Straße 6, 42369 Wuppertal-Ronsdorf.

2. Kirchen

Die auf den Namen Hl. Ewalde, Wuppertal-Cronenberg geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Hl. Ewalde und der Kirchengemeinde Hl. Ewalde, Wuppertal-Cronenberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal.

Diese Ressourcen können nach dem Anschluss der drei Pfarreien in der Pastoralen Einheit an die Pfarrei St. Joseph und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der territorialen Reorganisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten, bildeten die vier Kirchengemeinden in Wuppertal Südhöhen eine enge pastorale, wie zunehmend auch verwaltungstechnische Kooperative.

Mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom November 2013 wählten die Gläubigen in den vier Kirchengemeinden bereits einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat, bestehend aus vier auf die Kirchengemeinden bezogenen Gemeindeteams und einem gemeinsamen Leitungsteam, das in enger Abstimmung mit den Kirchenvorständen und dem leitenden Pfarrer Entscheidungen trifft.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Joseph, St. Christophorus, Hl. Ewalde und St. Hedwig innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es besteht zudem die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, für das Gebiet dieser Pfarreien einen kanonischen Pfarrer zu ernennen, der im Einklang mit can. 526 § 1 CIC für nur eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Daher hat der Kirchenvorstand Hl. Ewalde Wuppertal-Cronenberg beschlossen, dem Erzbischof die Auflösung der Kirchengemeinde Hl. Ewalde, Wuppertal-Cronenberg zum 31.12.2025 und die Zuweisung des Gemeindegebietes zur Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf zum 01.01.2026 zu empfehlen.

Letztendlich trägt nur die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 6. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 64 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph mit Sitz in Remscheider Straße 6, 42369 Wuppertal-Ronsdorf.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz und der Kirchengemeinde St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach dem Anschluss der drei Pfarreien in der Pastoralen Einheit an die Pfarrei St. Joseph und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der territorialen Reorganisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten, bildeten die vier Kirchengemeinden in Wuppertal Südhöhen eine enge pastorale, wie zunehmend auch verwaltungstechnische Kooperative.

Mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom November 2013 wählten die Gläubigen in den vier Kirchengemeinden bereits einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat, bestehend aus vier auf die Kirchengemeinden bezogenen Gemeindeteams und einem gemeinsamen Leitungsteam, das in enger Abstimmung mit den Kirchenvorständen und dem leitenden Pfarrer Entscheidungen trifft.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Joseph, St. Christophorus, Hl. Ewalde und St. Hedwig innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es besteht zudem die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Joseph, Wuppertal erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, für das Gebiet dieser Pfarreien einen kanonischen Pfarrer zu ernennen, der im Einklang mit can. 526 § 1 CIC für nur eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz beschlossen, dem Erzbischof die Auflösung der Kirchengemeinde St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz zum 31.12.2025 und die Zuweisung des Gemeindegebietes zur Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf zum 01.01.2026 zu empfehlen.

Letztendlich trägt nur die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf den genannten Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 6. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 65 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz
- Hl. Ewalde, Wuppertal-Cronenberg
- St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2026 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Remscheider Straße 6 in 42369 Wuppertal-Ronsdorf.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Pfarreien werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde Dies sind:

- St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz
- Hl. Ewalde, Wuppertal-Cronenberg
- St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf verwaltet.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

8. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach dem Anschluss der drei Pfarreien in der Pastoralen Einheit an die Pfarrei St. Joseph und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der territorialen Reorganisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten, bildeten die vier Kirchengemeinden in Wuppertal Südhöhen eine enge pastorale, wie zunehmend auch verwaltungstechnische Kooperative.

Mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom November 2013 wählten die Gläubigen in den vier Kirchengemeinden bereits einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat, bestehend aus vier auf die Kirchengemeinden bezogenen Gemeindeteams und einem gemeinsamen Leitungsteam, das in enger Abstimmung mit den Kirchenvorständen und dem leitenden Pfarrer Entscheidungen trifft.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Joseph, St. Christophorus, Hl. Ewalde und St. Hedwig innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

St. Joseph ist die größte Kirchengemeinde im Seelsorgebereich und dient als eine von zwei pastoralen Hauptstandorten im Bereich.

Sie ist daher prädestiniert, als die Aufnehmende für die drei weiteren Pfarreien im Seelsorgebereich zu fungieren.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und

Befähigung voraus. Es besteht zudem die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Joseph, Wuppertal erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, für das Gebiet dieser Pfarreien einen kanonischen Pfarrer zu ernennen, der im Einklang mit can. 526 § 1 CIC für nur eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Daher hat der Kirchenvorstand St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, dass nach Auflösung der Kirchengemeinden St. Hedwig, St. Christophorus und Hl. Ewalde, Wuppertal zum 31.12.2025 deren Gemeindegebiete der Kirchengemeinde St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf zum 01.01.2026 zugewiesen werden.

Letztendlich trägt nur die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf den genannten Gegebenheiten Rechnung.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 6. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 66 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz mit Sitz in Deutzer Freiheit 64, 50679 Köln-Deutz.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Joseph, Köln-Poll und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll geweihten Kirchen werden weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll und der Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Seit 2008 bilden die beiden Kirchengemeinden St. Heribert sowie St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit gemeinsam den Kirchengemeindeverband Deutz/Poll sowie einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Im Jahr 2012 verabschiedete der Pfarrgemeinderat ein Pastoralkonzept für den Seelsorgebereich Deutz-Poll und schaffte damit die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander: Ein zentrales Ziel des Konzepts ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu fördern und Synergien zu nutzen. In den Bereichen Liturgie, Caritas, Jugend- und Familienarbeit sowie Sakramentenpastoral sollen beide Gemeinden eng kooperieren, um die Herausforderungen der sich verändernden Gesellschaft besser zu bewältigen. Besonders die missionarische Pastoral und die sozialen Projekte sollen über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinweg organisiert werden, um eine „Einheit in Verschiedenheit“ zu schaffen. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, kann dies lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien verstanden werden. Es besteht nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Durch die vorhandene Kooperation der beiden Kirchengemeinden auf Verwaltungsebene mittels des KGV hat sich zudem gezeigt, dass eine engere administrative Verbindung durch eine Fusion zur Pfarrei St. Heribert die laufenden Prozesse effizienter voranbringt, indem Ressourcen im gemeinsamen Kirchenvorstand gebündelt werden.

In jüngerer Vergangenheit und auch perspektivisch ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den pfarrlichen Gremien zu finden.

Seit dem 01.05.2022 ist Pfr. Dr. Mersch Pfarrverweser beider Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit und die Zusammenführung mit der Kirchengemeinde St. Heribert den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 6. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 67 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC wird die zum 31.12.2025 aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll mit Wirkung zum 01.01.2026 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinde und Pfarrei werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Heribert, Deutz.

Dies sind:

- St. Joseph, Köln-Poll
- Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz verwaltet.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert, Köln-Deutz wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

8. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Seit 2008 bilden die beiden Kirchengemeinden St. Heribert sowie St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit gemeinsam den Kirchengemeindeverband Deutz/Poll sowie einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat.

Im Jahr 2012 verabschiedete der Pfarrgemeinderat ein Pastoralkonzept für den Seelsorgebereich Deutz-Poll und schaffte damit die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander: Ein zentrales Ziel des Konzepts ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu fördern und Synergien zu nutzen. In den Bereichen Liturgie, Caritas, Jugend- und Familienarbeit sowie Sakramentenpastoral sollen beide Gemeinden eng kooperieren, um die Herausforderungen der sich verändernden Gesellschaft besser zu bewältigen. Besonders die missionarische Pastoral und die sozialen Projekte sollen über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinweg organisiert werden, um eine „Einheit in Verschiedenheit“ zu schaffen. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, kann dies lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien verstanden werden. Es besteht nämlich weiterhin die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Durch die vorhandene Kooperation der beiden Kirchengemeinden auf Verwaltungsebene mittels des KGV hat sich zudem gezeigt, dass eine engere administrative Verbindung durch eine Fusion zur Pfarrei St. Heribert die laufenden Prozesse effizienter voranbringt, indem Ressourcen im gemeinsamen Kirchenvorstand gebündelt werden.

In jüngerer Vergangenheit und auch perspektivisch ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den pfarrlichen Gremien zu finden.

Seit dem 01.05.2022 ist Pfr. Dr. Mersch Pfarrverweser beider Pfarreien im Seelsorgebereich.

Letztendlich trägt die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Heribert um die Kirchengemeinde St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften

über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 6. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 68 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad, Köln-Vogelsang

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad, Köln-Vogelsang zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln mit Sitz in Venloer Straße 1228, 50829 Köln.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Konrad in Köln-Vogelsang und St. Viktor in Köln-Neu-Vogelsang geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Konrad, Vogelsang und der Kirchengemeinde St. Konrad, Vogelsang werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

In den 1930-iger Jahren ist die Siedlung Vogelsang vor dem Hintergrund einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme entstanden. In diesem Zuge wurde 1938 die heutige Pfarrei und Kirchengemeinde St. Konrad als Rektoratspfarrei gebildet, 1951 wurde sie als Pfarrei errichtet. Im Vergleich zur Nachkriegszeit ist die Zahl der Katholiken heute stark rückläufig. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Seit der letzten Kirchenvorstandswahl im Jahr 2021 hat die Kirchengemeinde St. Konrad mangels ausreichender Anzahl an Kandidaten keinen gewählten Kirchenvorstand mehr.

Durch die Schaffung des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang als Pfarrverband und Kirchengemeindeverband mit den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln, Christi Geburt und St. Konrad, Köln sowie deren Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass vor über zehn Jahren aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene des Seelsorgebereichs, bestehend aus den hier betroffenen drei Pfarreien, gewählt und eingesetzt wurde.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb eines solchen Bereichs verstanden werden. Die teils ohnehin nicht ausreichenden finanziellen Ressourcen können nach der Aufhebung der derzeitigen Pfarrei und Kirchengemeinde und ihrem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 69 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich zum 31.12.2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln mit Sitz in Venloer Straße 1228, 50829 Köln.

2. Kirchen

Die auf den Namen Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Christi Geburt, Bocklemünd-Mengenich und der Kirchengemeinde Christi Geburt, Bocklemünd-Mengenich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich wurde im Zuge der Entstehung der Großsiedlung Bocklemünd/Mengenich in den 1960er-Jahren gegründet. Nach dem raschen Wachstum an Bevölkerung und Gläubigen zur Zeit der Gründung ist es in jüngerer Vergangenheit immer schwerer geworden, in den angesichts dieses Wachstums errichteten Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und besonders im Kirchenvorstand zu finden. So hat die Kirchengemeinde Christi Geburt aktuell keinen gewählten Kirchenvorstand. Selbst die Besetzung der stellvertretenden Vermögensverwaltung konnte nicht mit ehrenamtlichen Kräften erfolgen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des gemeinsamen pastoralen Wirkens nimmt seit mehr als 10 Jahren das Amt des leitenden Pfarrers in allen Pfarreien, die nun zusammengeschlossen werden, darunter die Pfarrei Christi Geburt, derselbe Priester wahr. Durch die Schaffung des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang als Pfarrverband und Kirchengemeindeverband mit den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln, Christi Geburt, Köln und St. Konrad, Köln sowie deren Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Seelsorgebereich gewachsen ist.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei Christi Geburt und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Johannes v. d. Lat. Tore den Entwicklungen und der gegenwärtigen Situation Rechnung. Daher haben der Vermögensverwalter der Kirchengemeinde Christi Geburt, der Pfarrgemeinderat des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und das Pastoralteam beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt zum 31.12.2025 bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln zum 01.01.2026 aufzuheben, die dann das bisherige Gebiet des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang umfasst.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 70 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich und St. Konrad, Köln-Vogelsang mit Wirkung zum 01.01.2026 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Pfarreien werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln.

Dies sind:

- Christi Geburt, Köln Bocklemünd-Mengenich
- St. Konrad, Köln-Vogelsang
- St. Viktor, Köln Neu-Vogelsang

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln verwaltet.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Dispens

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22.03.2026 festgesetzt. Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

8. Begründung

Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln bildete bislang zusammen mit den Kirchengemeinden Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich und St. Konrad, Köln-Vogelsang einen Pfarrverband und Kirchengemeindeverband im Seelsorgebereich „Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang“. Sie ist die älteste Pfarrei und Kirchengemeinde in dem Seelsorgebereich. Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits vor mehr als 10 Jahren derselbe Priester leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun zusammengeschlossen werden.

Nach dem raschen Wachstum an Bevölkerung und Gläubigen zur Zeit der Siedlungserrichtungen und der Gründungen der beiden Kirchengemeinden und Pfarreien Christi Geburt und St. Konrad in den genannten Siedlungen, ist es dort in jüngerer Vergangenheit immer schwerer geworden, in den angesichts des einstigen Wachstums errichteten Pfarrstrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und besonders im Kirchenvorstand zu finden, weshalb mangels gewählter Kirchenvorstände seit dem Jahr 2021 die Vermögensverwaltung der beiden anderen Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbands beim Pfarrer als Vermögensverwalter liegt. Die Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln verfügt als einzige der Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband über einen ordnungsgemäß gewählten und besetzten Kirchenvorstand.

Durch die Schaffung des Seelsorgebereichs und dessen Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen: Weite Teile des kirchlichen Lebens sind auf Ebene des Seelsorgebereichs organisiert, etwa die Arbeit in den Feldern Caritas, Ökumene oder Ministranten- und Seniorenpastoral.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb eines solchen Bereichs verstanden werden. Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden Christi Geburt und St. Konrad und deren Anschluss an die Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore den Entwicklungen und der gegenwärtigen Situation Rechnung.

Daher haben der Vermögensverwalter der Kirchengemeinde Christi Geburt, der Vermögensverwalter der Kirchengemeinde St. Konrad, der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, der Pfarrgemeinderat des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und das Pastoralteam beschlossen, dem Erzbischof zu empfehlen, die Kirchengemeinden und Pfarreien Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/Mengenich und St. Konrad, Köln-Vogelsang zum 31.12.2025 aufzuheben bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln zum 01.01.2026, die dann auch das bisherige Gebiet der aufgelösten Pfarreien des Seelsorgebereichs Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang umfasst.

Die teils ohnehin nicht ausreichenden finanziellen Ressourcen können nach dem beantragten Anschluss der derzeitigen Kirchengemeinde an die Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore, Köln in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 9.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 13. März 2025

L.S. + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 71 Bestimmung von Kirchen, in denen der Ablass während des ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 gewonnen werden kann – Aktualisierung

Hiermit aktualisiere ich die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 11 veröffentlichte Listen der Kirchen, in denen im Erzbistum Köln der Ablass im Heiligen Jahr 2025 gewonnen werden kann:

Aufgenommen wird die

Gnadenkapelle St. Mariä Geburt, Köln-Stammheim.

Aufgrund einer vorübergehenden Schließung wegen dringender Renovierung wird von der Liste gestrichen die Kreuzbergkirche, Bonn

Köln, 19. März 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Personalia

Nr. 72 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

- 01.03. *Domkapitular Msgr. Dr. Markus Hofmann* für die Dauer von sechs Jahren zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Bonn.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 31.01. *Herr Diakon Wilfried Koch* weiterhin bis zum 31. Januar 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln sowie an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstückchen/Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 01.02. *Herr Pfarrer Günter Ernst* bis zum 30. September 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf und St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 04.02. *Herr Pfarrer Günther Liewerscheidt* weiterhin bis zum 31. März 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 04.02. *Herr Pfarrer Heribert Meurer* weiterhin bis zum 31. März 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Georg in Troisdorf-Altenrath, St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus Pfarrei in Troisdorf und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 04.02. *Herr Diakon Georg Mühle* weiterhin bis zum 30. April 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Stadtdekanates Köln.
- 04.02. *Herr stellv. Stadtdechant Karl-Heinz Schurf* weiterhin bis zum 31. August 2030 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, für die Dauer der Amtszeit seines Stadtdechanten, zum Vertreter des Dechanten im Stadtdekanat Köln.
- 05.02. *Herr Pfarrer Alexander Wimmershoff* weiterhin bis zum 28. Februar 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhafte Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.02. *Herr Pfarrer Meinrad Funke* mit Wirkung vom 1. April 2025, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an den Pfarreien im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen, zum Krankenhauspfarrer in der Krankenhaus-seelsorge am Universitätsklinikum in Düsseldorf.
- 06.02. *Herr Pfarrer Jörg Harth* mit Wirkung vom 1. März 2025 zum Krankenhausseelsorger am Universitätsklinikum in Bonn.
- 06.02. *Herr Pfarrer Helmut Heinz* bis zum 30. April 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich Eller Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 06.02. *Ehrendechant Msgr. Albert Kühlwetter* weiterhin bis zum 30. April 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 10.02. *Pater Dr. Josef Zablocki SAC* mit Wirkung vom 1. Mai 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Krankenhauspfarrer am St. Vinzenz-Krankenhaus in Düsseldorf-Derendorf, Geriatriischen Krankenhaus Haus Elbroich in Düsseldorf-Holthausen, Augusta-Krankenhaus in Düsseldorf-Rath und am Marien-Hospital in Düsseldorf-Pempelfort.
- 11.02. *Msgr. Dr. Sebastian Cüppers* nach Ablauf seiner bisherigen Amtszeit für weitere fünf Jahre bis zum 8. März 2029 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.

- 11.02. *Herr Pfarrer Franz Maria Werhahn* nach Ablauf seiner bisherigen Amtszeit für weitere fünf Jahre bis zum 14. Dezember 2029 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.
- 25.02. *Herr Pfarrer Michael Lehmler* weiterhin bis zum 28. Februar 2026 zum Seelsorger am Alexianer-Krankenhaus in Köln und an der LVR-Klinik in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 25.02. *Herr Diakon Dr. Zenon Szelest* mit Wirkung vom 1. März 2025 zum Diakon an den Pfarreien St. Martin (Basilika minor) in Bonn und St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 26.02. *Pater Louis Bongers SDS* mit Wirkung vom 1. März 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen befristet bis zum 28. Februar 2026, zum Subsidiar den Pfarreien St. Clemens in Solingen, St. Sebastian in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 26.02. *Pater Mathieu René Pouls SDS* mit Wirkung vom 1. Mai 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen befristet bis zum 30. April 2026, zum Subsidiar den Pfarreien St. Clemens in Solingen, St. Sebastian in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 28.02. *Herr Pfarrer Zbigniew Cieslak* mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Michael und Paulus in Velbert und St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 28.02. *Herr Pfarrer Dr. Andrzej Kucinski* mit Wirkung vom 1. März 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim - Vorgebirge und an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.03. *Domkapitular Msgr. Dr. Markus Hofmann*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Petrus in Bonn und St. Martin (Basilika minor) in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.03. *Herr Pfarrer Bernd Kemmerling*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und für die Dauer der Amtszeit seines Stadtdechanten bis zum 29. Februar 2028, zum Vertreter des Dechanten im Stadtdekanat Bonn mit dem Titel stellvertretender Stadtdechant.
- 05.03. *Stadtdechant Msgr. Heinz-Peter Teller* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Altenrath, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel, St. Joseph in Leverkusen-Manfort und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 01.09. *Herrn Nationaldirektor Pfarrer Dr. Dirk Bingener* für die Übernahme der Aufgabe als Präsident von Missio Aachen und dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bis zum 31. August 2029 freigestellt.
- 10.02. *Herrn Kaplan Dr. Christian Jasper*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 28. Februar 2025 als Pfarrverweser an der Pfarrei St. Martin (Basilika minor) in Bonn im Stadtdekanat Bonn entpflichtet.
- 10.02. *Herrn Pfarrer Dr. Peter Rieve*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 28. Februar 2025 als Pfarrverweser an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn entpflichtet.
- 26.02. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Hendrik Hülz* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Altenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne und St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel sowie als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen entpflichtet.
- 28.02. *Herrn Pfarrer Dr. Andrzej Kucinski* mit Wirkung zum 1. April 2025, unter Beibehaltung seiner Subsidiarstätigkeit, für die Übernahme einer Tätigkeit als Assistent und Lehrbeauftragter am Lehrstuhl für Dogmatik und Ökumenischer Dialog an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie sowie zur Erlangung einer Habilitation freigestellt.

Es starb im Herrn am:

- 14.02. *Pfr. i.R. Gottlieb Lietz*, 92 Jahre.
- 21.02. *Pater Mathew Pazheveetil MCBS*, 59 Jahre.
- 27.02. *Diakon Heinz Altenrath*, 76 Jahre.
- 02.03. *Pfr. i.R. Karl-Wencel Heix*, 85 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 05.02. *Herr Alexander Neuroth* mit Wirkung vom 15. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2026 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Quirinus in Neuss im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 06.02. *Frau Andrea Titt* mit Wirkung vom 1. März 2025 den Dienst als Pastoralreferentin in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung im Stadtdekanat Bonn und in den Kreisdekanaten Altenkirchen, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen und Rhein-Erft-Kreis sowie als Pastoralreferentin in der Psychiatrieseelsorge an der Psychiatrischen Fachklinik Marienborn in Zülpich.
- 06.02. *Frau Barbara Wortberg* weiterhin bis zum 31. Mai 2026 als Beauftragte für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in Krankheit und Ruhestand im Erzbistum Köln in Zusammenarbeit mit dem Bereich Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 10.02. *Herr Martin Bartsch* mit Wirkung vom 1. Mai 2025, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Geistlicher Mentor, als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am St. Elisabeth-Krankenhaus in Köln-Hohenlind.
- 10.02. *Herr Hans-Joachim Bourauel* mit Wirkung vom 1. September 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am St. Josef-Hospital in Troisdorf und am St. Johannes-Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar.
- 10.02. *Frau Marietheres Lehmann-Dronke* mit Wirkung vom 1. April 2025 als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am Marien-Hospital in Euskirchen.
- 11.02. *Frau Virginia Eva-Maria Berkenkopf* unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, für weitere fünf Jahre bis zum 31. Januar 2030 zur Ehebandverteidigerin am Erzbischöflichen Offizialat.
- 15.02. *Herr Richard Schultze* als Konzeptionsreferent im Bereich Diakonische Pastoral des Erzbischöflichen Generalvikariats.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.12. *Herr Konrad Volker Meyer* als Gemeindereferent an den Pfarreien St. Clemens und St. Johannes der Täufer im Stadtdekanat Solingen sowie als Geistlicher Leiter des Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Köln und als Gemeindereferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln.
- 03.02. *Frau Dorothy Gockel* als Pastoralreferentin an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling sowie an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Margareta in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis sowie als Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln.
- 10.02. *Herr Martin Bartsch* mit Ablauf des 31. August 2025, unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Krankenhausseelsorge, von seiner Tätigkeit als Geistlicher Mentor am Mentorat für Lientheologen im Stadtdekanat Köln.

Aus dem Dienst ausgeschieden ist am:

- 31.12. *Herr Konrad Volker Meyer*

Pontifikalhandlungen

Nr. 73 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Ansgar Puff folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis

16. Mai 2024

Firmung im Sendungsraum Bad Honnef – Unkel

Firmung im Seelsorgebereich Bad Honnef

Firmung in der Kirche St. Martin

zusammen 31 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

17. Mai 2024

Firmung im Sendungsraum Königswinter

Firmung in den Seelsorgebereichen Königswinter Am Oelberg
und Königswinter-Tal

Firmung in der Kirche Maria Königin des Friedens

zusammen 60 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

18. Mai 2024

Firmung im Sendungsraum Troisdorf

Firmung im Seelsorgebereich Troisdorf

Firmung in der Kirche St. Hippolytus

zusammen 37 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

18. Mai 2024

Firmung im Sendungsraum Troisdorf

Firmung in der Pfarrei St. Johannes

Firmung in der Kirche St. Johannes v. d. Lat. Tore

zusammen 29 Firmlinge

20. Mai 2024

Firmung im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord

Firmung in der Kirche St. Jakobus

zusammen 39 Firmlinge

24. Mai 2024

Firmung im Seelsorgebereich Swisttal

Firmung in der Kirche St. Katharina

zusammen 34 Firmlinge

26. Mai 2024

Firmung in der Pfarrei St. Johannes, Lohmar

Firmung in der Kirche St. Johannes

zusammen 45 Firmlinge

08. Juni 2024

Firmung im Seelsorgebereich Sankt Augustin

Firmung in der Klosterkirche der Steyler Missionare

zusammen 23 Firmlinge

14. Juni 2024

Firmung im Seelsorgebereich Much

Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt

zusammen 21 Firmlinge

15. Juni 2024

Firmung im Seelsorgebereich Sankt Augustin

Firmung in der Klosterkirche der Steyler Missionare

zusammen 56 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

16. Juni 2024

Firmung in der Pfarrei St. Martin, Rheinbach

Firmung in der Kirche St. Martin

zusammen 61 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

21. Juni 2024

Firmung im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott

Firmung in der Kirche St. Michael	zusammen	21 Firmlinge
	davon	1 Erwachsener

22. Juni 2024

Firmung im Seelsorgebereich Siegmündung

Firmung in der Kirche St. Dionysius	zusammen	55 Firmlinge
-------------------------------------	----------	--------------

23. Juni 2024

Firmung im Seelsorgebereich Hennef-Ost

Firmung in der Kirche Liebfrauen	zusammen	36 Firmlinge
----------------------------------	----------	--------------

29. Juni 2024

Firmung in der Pfarrei St. Servatius, Siegburg

Firmung in der Kirche St. Anno	zusammen	34 Firmlinge
--------------------------------	----------	--------------

07. September 2024

Firmung in der Pfarrei St. Marien, Wachtberg

Firmung in der Kirche St. Maria Rosenkranzkönigin	zusammen	53 Firmlinge
---	----------	--------------

08. September 2024

Firmung in der Pfarrei St. Patricius, Eitorf

Firmung in der Kirche St. Patricius	zusammen	33 Firmlinge
-------------------------------------	----------	--------------

14. September 2024

Firmung im Seelsorgebereich Ruppichterath

Firmung in der Kirche St. Severin	zusammen	30 Firmlinge
-----------------------------------	----------	--------------

29. November 2024

Firmung im Sendungsraum Bornheim/Alfter

Firmung im Seelsorgebereich Bornheim An Rhein und Vorgebirge

Firmung in der Kirche St. Sebastian	zusammen	71 Firmlinge
-------------------------------------	----------	--------------

30. November 2024

Firmung im Sendungsraum Bornheim/Alfter

Firmung im Seelsorgebereich Alfter

Firmung in der Kirche St. Lambertus	zusammen	42 Firmlinge
-------------------------------------	----------	--------------

01. Dezember 2024

Firmung im Sendungsraum Bornheim/Alfter

Firmung im Seelsorgebereich Bornheim Vorgebirge

Firmung in der Kirche St. Martin	zusammen	32 Firmlinge
	davon	1 Erwachsener

07. Dezember 2024

Firmung im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid

Firmung in der Kirche St. Margareta	zusammen	13 Firmlinge
-------------------------------------	----------	--------------

Firmung im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis

21. April 2024

Firmung in der Pfarrei St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach

Firmung in der Kirche St. Johann Baptist	zusammen	36 Firmlinge
--	----------	--------------

08. Mai 2024

Firmung im Seelsorgebereich Odenthal / Altenberg

Firmung in der Kirche Altenberger Dom	zusammen	21 Firmlinge
	davon	3 Erwachsene

09. Mai 2024

Firmung in der Pfarrei St. Marien, Kürten		
Firmung in der Kirche St. Antonius Einsiedler	zusammen	48 Firmlinge

11. Mai 2024

Firmung im Seelsorgebereich Overath		
Firmung in der Kirche St. Walburga	zusammen	27 Firmlinge

19. Mai 2024

Firmung in der Pfarrei St. Laurentius, Bergisch Gladbach		
Firmung in der Kirche St. Marien	zusammen davon	29 Firmlinge 1 Erwachsener

25. Mai 2024

Firmung im Seelsorgebereich Bensberg / Moitzfeld		
Firmung in der Kirche St. Nikolaus	zusammen davon	32 Firmlinge 1 Erwachsener

01. Juni 2024

Firmung im Seelsorgebereich Wermelskirchen / Burscheid		
Firmung in der Kirche St. Johannes Baptist	zusammen davon	63 Firmlinge 1 Erwachsener

09. Juni 2024

Firmung im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach – West		
Firmung in der Kirche St. Clemens	zusammen	40 Firmlinge

15. Juni 2024

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus, Rösrath		
Firmung in der Kirche St. Nikolaus v. Tolentino	zusammen	35 Firmlinge

28. September 2024

Firmung in der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach		
Firmung in der Kirche St. Joseph	zusammen	25 Firmlinge

28. November 2024

Firmung im Seelsorgebereich Wermelskirchen / Burscheid		
Firmung in der Kirche St. Michael	zusammen davon	50 Firmlinge 2 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

30. Juni 2024

Firmung im Seelsorgebereich Lindlar		
Firmung in der Kirche St. Apollinaris	zusammen	40 Firmlinge

27. September 2024

Firmung in der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Marienheide		
Firmung in der Kirche St. Monfort Kirche	zusammen davon	13 Firmlinge 1 Erwachsener

29. September 2024

Firmung im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl		
Firmung in der Kirche St. Michael	zusammen davon	76 Firmlinge 1 Erwachsener

03. November 2024

Firmung im Seelsorgebereich Radevormwald – Hückeswagen		
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt	zusammen	29 Firmlinge

08. November 2024

Firmung im Sendungsraum Oberberg-Mitte / Engelskirchen

Firmung im Seelsorgebereich Engelskirchen

Firmung in der Kirche St. Peter und Paul

zusammen 14 Firmlinge

09. November 2024

Firmung im Sendungsraum Oberberg-Mitte / Engelskirchen

Firmung im Seelsorgebereich Oberberg-Mitte

Firmung in der Kirche St. Franziskus

zusammen 26 Firmlinge
davon 1 Erwachsener**17. November 2024**

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus, Wipperfürth

Firmung in der Kirche St. Michael

zusammen 30 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Euskirchen**15. September 2024**

Firmung im Seelsorgebereich Weilerswist

Firmung in der Kirche St. Mauritius

zusammen 31 Firmlinge

10. November 2024

Firmung im Seelsorgebereich Veytal

Firmung in der Kirche St. Severinus

zusammen 27 Firmlinge
davon 1 Erwachsener**10. November 2024**

Firmung im Seelsorgebereich Zülrich

Firmung in der Kirche St. Peter

zusammen 42 Firmlinge

24. November 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Euskirchen

Firmung in der Kirche St. Stephanus Auffindung, Flammersfeld

zusammen 25 Firmlinge

24. November 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Euskirchen

Firmung in der Kirche Herz Jesu, Euskirchen

zusammen 51 Firmlinge
davon 5 Erwachsene**08. Dezember 2024**

Firmung im Seelsorgebereich Bad Münstereifel

Firmung in der Kirche St. Helena

zusammen 29 Firmlinge
davon 1 Erwachsener**08. Dezember 2024**

Firmung im Seelsorgebereich Bad Münstereifel

Firmung in der Kirche St. Thomas

zusammen 11 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Bonn**05. April 2024**

Firmung im Sendungsraum Bonn –Nord

Firmung in der Pfarrei St. Thomas Morus

Firmung in der Kirche St. Hedwig

zusammen 12 Firmlinge

27. April 2024

Firmung im Sendungsraum Bonn Süd – West

Firmung in der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung

Firmung in der Kirche St. Maria Magdalena

zusammen 38 Firmlinge

12. Mai 2024

Firmung im Sendungsraum Bonn Süd – West

Firmung in den Seelsorgebereichen Bonn-Süd und Bonn-Melbtal

Firmung in der Kirche St. Elisabeth zusammen 67 Firmlinge

20. Mai 2024

Firmung im Sendungsraum Bonn – Mitte

Firmung in den Seelsorgebereichen St. Martin und St. Petrus

Firmung in der Kirche St. Martin zusammen 23 Firmlinge

02. Juni 2024

Firmung im Sendungsraum Bonn – Beuel

Firmung im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg

Firmung in der Kirche St. Josef zusammen 32 Firmlinge

08. Juni 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Bad Godesberg

Firmung in der Kirche St. Marien zusammen 47 Firmlinge

23. Juni 2024

Firmung in der Pastoralen Einheit Bad Godesberg

Firmung in der Kirche St. Marien zusammen 30 Firmlinge

30. Juni 2024

Firmung im Sendungsraum Bonn – Nord

Firmung in der Pfarrei St. Thomas Morus

Firmung in der Kirche St. Hedwig zusammen 29 Firmlinge

22. September 2024

Firmung im Sendungsraum Bonn – Beuel

Firmung im Seelsorgebereich Am Ennert

Firmung in der Kirche St. Adelheid zusammen 24 Firmlinge

05. Oktober 2024

Firmung im Sendungsraum Bonn – Beuel

Firmung im Seelsorgebereich Bonn-Zwischen Rhein und Ennert

Firmung in der Kirche Hl. Kreuz zusammen 12 Firmlinge

22. November 2024

Firmung im Sendungsraum Bonn – Nord

Firmung in der Pfarrei St. Rochus und Augustinus

Firmung der Kirche St. Augustinus zusammen 34 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Altenkirchen

10. März 2024

Firmung in der Pfarrei St. Jakobus und Joseph

Firmung in der Kirche St. Jakobus maj. zusammen 18 Firmlinge

01. Dezember 2024

Firmung im Seelsorgebereich Obere Sieg

Firmung in der Kirche St. Katharina zusammen 30 Firmlinge